

VEREINSSATZUNG

Stand: 30. April 2004

Die Satzung des Reit- und Fahrvereins Kornwestheim e.V. vom 24. Oktober 1974 in der Fassung vom 26. März 1981 wird gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 20. März 1992 neu gefasst wie folgt:

§ 1: Bezeichnung und Sitz

1. Der Verein führt die Bezeichnung "Reit- und Fahrverein Kornwestheim e.V."
2. Sitz ist Kornwestheim
3. Der Verein ist im Vereinsregister das Amtsgericht Ludwigsburg eingetragen.

§ 2: Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied

- des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Stuttgart
- der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)
- des Württembergischen Landessportbundes e.V. in Stuttgart

Demgemäß unterwirft er sich den Satzungen und Ordnungen dieser Vereinigung - den Satzungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes e.V. insoweit, als sie die im Verein betriebenen Sportarten, nämlich Reit- und Fahrsport und Ausbildung der Jugend, betreffen. Der Verein kann ferner auf Beschluß des Gesamtvorstandes die Mitgliedschaft erwerben bei lokalen oder regionalen Vereinen, deren Zweck gemäß ihrer Satzung die Pflege und Förderung des Sports insgesamt und insbesondere der Jugendarbeit ist und welche gemeinnützig i.S. des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung sind.

§ 3: Aufgaben und Zweck

1. Der Verein dient der Förderung des Reit- und Fahrsports, insbesondere der Ausbildung von Jugendlichen im Umgang mit Pferden. Im Rahmen seiner Möglichkeiten dient er auch der Förderung des Freizeit- Breitensports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch pferdesportliche Übungen und Leistungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zur Verfolgung seines Zweckes gemäß Punkt 1 arbeitet er mit anderen Vereinen zusammen, soweit dies zweckdienlich erscheint.
3. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder üben ihre Ämter im Verein ehrenamtlich aus. Für die Erteilung von Reitunterricht kann Mitgliedern des Vereins eine Aufwandsentschädigung aus Mitteln des Vereins gewährt werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein bezweckt auch die Beachtung und Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden.

§ 4: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5: Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder (aktive und passive)
 - b) Jugendmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
3. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Jugendmitglieder die Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Ein Jugendmitglied wird mit Vollendung des 18. Lebensjahrs ohne weitere Formalitäten ordentliches Mitglied.
4. Ehrenmitgliedschaft: Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied, das sich um den Verein oder um den Pferdesport in besondere Weise verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen befreit.
5. Erwerb der Mitgliedschaft:
 - 5.1 Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters sowie dessen Erklärung erforderlich, für die Aufnahmegebühr, die Beiträge, eventuelle Umlagen und die Benutzungs- und Unterrichtsgebühren zu haften.
 - 5.2 Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.
 - 5.3 Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Gründe für eine Ablehnung brauchen vom Gesamtvorstand nicht bekanntgegeben zu werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
 - 5.4 Das neuaufgenommene Mitglied schuldet den anteiligen Jahresbeitrag ab dem 1. Tag der Kalendervierteljahres, in dem sein Eintritt erfolgt.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch freiwilligem Austritt dieser ist nur zum Jahresende durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand zulässig, die bei diesem spätestens bis zum 30. November des Jahres eingegangen sein muß. Bei Minderjährigen muß die Erklärung von dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
3. durch Ausschluß aus dem Verein.

§ 7: Ausschluß

Der Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere:

1. wegen Schädigung der Vereinsinteressen
2. wegen groben unsportlichen Verhaltens und groben Verstoßes gegen die sportkameradschaft und Disziplin



3. wegen groben Verstoßes gegen die Vereinssatzung
4. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins
5. wegen schweren Verstoßes gegen die Reit-, Betriebs- und Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes oder seiner Beauftragten
6. wegen Nichtbezahlung der Aufnahmegebühr, von Beiträgen oder Umlagen.

Der Ausschluß erfolgt in den Fällen der Ziffer 6 durch Streichung aus der Mitgliederliste. Diese erfolgt durch Beschluß des Gesamtvorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Aufnahmegebühr, eines Jahresbeitrages oder von Umlagen jeweils ganz oder zu einem nicht unwesentlichen Teil im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muß ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen; die erste ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig; die zweite muß die Androhung der Streichung im Mitgliederverzeichnis enthalten und eine Zahlungsfrist von zwei Wochen setzen. Die Kosten hat das Mitglied dem Verein zu ersetzen.

In den übrigen Fällen erfolgt der Ausschluß durch Beschluß des Gesamtvorstandes. Zuvor ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu geben, innerhalb von zwei Wochen zu den gegen es erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Beschluß des Gesamtvorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluß binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu ihrer Entscheidung, die endgültig ist, ruht die Mitgliedschaft.

Mit dem Zeitpunkt des Ausschlusses aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Ämter des Mitglieds im Verein. In seiner Verwahrung befindliche Gegenstände, Urkunden, Schriftstücke und Kassenbeiträge sowie Schlüssel für Vereinseinrichtung sind unverzüglich dem Vorstand auszuhändigen. Das Mitglied bleibt verpflichtet, die Beiträge bis zum Ende des Jahres, in dem der Ausschluß erfolgt, zu entrichten.

§ 8: Beiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, für die auch eine Rückzahlung vorgesehen werden kann. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliedschaft unterschiedliche Regelungen treffen kann.

Sind Ehegatten und Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich noch in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, Mitglieder, wird von ihnen als Gesamtschuldner ein Einheitsbeitrag erhoben. Entsprechend kann bei der Aufnahmegebühr und etwaigen Umlagen verfahren werden.

Diese Vergünstigung entfällt:

- a) für Kinder mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, jedoch nicht vor Beendigung ihrer Schul- oder Berufsausbildung, sowie bei Beendigung der Mitgliedschaft ihrer Eltern oder eines Elternteils;
- b) für Ehegatten, wenn kein Kind mehr Mitglied ist, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder sich noch einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, oder wenn die Mitgliedschaft, eines Ehegatten endet.

Einzelbeiträge werden ab dem Jahr geschuldet, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen nach a) und b) für den Wegfall der Vergünstigung eingetreten sind. In besonders gelagerten Fällen kann die Vergünstigung auch gewährt werden, wenn die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen. Die Entscheidung hierüber trifft der Gesamtvorstand.

2. Die Mitgliederversammlung kann die Mitglieder auch zu Arbeitsleistungen verpflichten.
3. Die Gebühren für die Benutzung der Vereinseinrichtungen und für die Teilnahme am Reitunterricht werden vom Gesamtvorstand in der Reit-, Betriebs- und Benutzungsordnung festgesetzt.
4. Der Gesamtvorstand kann in Härtefällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Gegen Forderungen nach Ziffer 1 und 3 kann nicht mit Forderungen gegen den Verein aufgerechnet werden. Ebenso ist ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen

§ 9: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt jedes Mitglied die Vereinssatzung.
2. Die Satzungen und die Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen Ordnungen und Anordnungen der § 2 genannten Vereinigungen, deren Mitglied der Verein ist, sind für jedes Mitglied verbindlich.
3. Die Einrichtungen des Vereins stehen den Mitglieder nach Maßgabe der Reit- Betriebs- und Benutzungsordnung zur Verfügung.
4. Die vom Gesamtvorstand erlassene Reit-, Betriebs- und Benutzungsordnung ist einzuhalten.
5. Anordnungen, die der Gesamtvorstand oder seine Beauftragten im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind zu befolgen.
6. Die Benutzung der Einrichtungen des Vereins und die Teilnahme am Reitunterricht erfolgt auf eigene Gefahr. Der Verein ist insbesondere nicht verpflichtet, den Reitbetrieb außerhalb der Unterrichtsstunden in Zeit oder Halle und auf dem Freigelände zu beaufsichtigen.
7. Ausschluß von der Nutzung der Einrichtungen und der Teilnahme am Reitunterricht:
 - 7.1 Der Gesamtvorstand kann die Benutzung der Einrichtungen untersagen, wenn ein Mitglied:
 - a) Für drei aufeinanderfolgende Monate mit der Entrichtung der Nutzungsgebühr oder eines nicht unerheblichen Teils im Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als drei Monate erstreckt, mit der Entrichtung der Nutzungsgebühr für drei Monate erreicht;
 - b) der Reit-, Betriebs- und Benutzungsordnung oder Anordnung des Gesamtvorstandes oder seiner Beauftragten hartnäckig zuwiderhandelt.
 - 7.2 Der Gesamtvorstand oder seine Beauftragten können die Teilnahme am Reitunterricht untersagen, wenn
 - a) nicht zuvor das Unterrichtsgeld entrichtet wurde;
 - b) nicht zuvor Rückstände von Unterrichtsgeldern beglichen wurden;
 - c) eine Pflichtverletzung im Sinne der Ziffer 7.1 b vorliegt.
 - 7.3 Der Ausschluß nach Ziffer 7.1 a und b nach 7.2 c kann auf Dauer oder auf Zeit - bei Gebührenrückständen zum Beispiel bis zur Zahlung der Schuld - erfolgen.
8. Die vorhandenen Einstellplätze für Pferde werden interessierten Mitglieder überlassen. Die Überlassung geschieht nur auf Grund eines Pferdeeinstellvertrages zwischen dem Verein, vertreten durch seinen Vorstand, und dem betreffenden Mitglied.
9. Sämtliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht der Jugendmitglieder wird von dem gesetzlichen

Vertreter ausgeübt. Besteht bei Eltern Gesamtvertretungsmacht, kann ein Elternteil den anderen zur Alleinvertretung bevollmächtigen.

10. Wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 10: Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Gesamtvorstand;
3. der Vorstand.

§ 11: Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden und des Kassenführers;
 - b) Entlastungen der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
 - c) Wahl von 2 Rechnungsprüfern aus dem Kreis der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr;
 - d) Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Umlagen;
 - e) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der sonstigen Mitglieder des Gesamtvorstandes;
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Gesamtvorstandes;
 - h) Beschlussfassung über den Ausschluß eines Mitglieds auf Beschwerde gemäß § 7.
3. Einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Wochen vorher. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind:
 - a) Wahlvorschläge,
 - b) Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung:
 - a) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
 - b) wenn der Gesamtvorstand die Einberufung für zweckmäßig hält;
 - c) wenn die Einberufung von mindestens einem viertel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich gefordert wird, wobei Jugendmitglieder von ihrem gesetzlichen Vertreter vertreten werden;
 - d) zur Neuwahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters bei vorzeitigem Ausscheiden.
 - e) Die unter Ziffer 3 für die ordentliche Mitgliederversammlung getroffenen Bestimmungen gelten auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung.
5. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:
 - a) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.



- b) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, daß der Vorsitzende oder mindestens ein viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beziehungsweise gesetzlichen Vertreter die geheime Abstimmung beantragen.
- c) Wählen erfolgen in geheimer Abstimmung. Eine offene Abstimmung ist zulässig, wenn nur eine Person für ein Amt vorgeschlagen und kein Widerspruch hiergegen erhoben wird. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 12: Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenführer,
 - dem Schriftführer,
 - dem Jugendwart,
 - vier Vereinsmitglieder für besondere Aufgaben.
2. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Erstellung des Jahresberichts und der Jahresabschlußrechnung
 - d) Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Ansetzen von Leistungsprüfungen und sonstigen Veranstaltungen;
 - f) Regelung der Benutzung der Vereinseinrichtungen und der Teilnahme am Reitunterricht durch eine Reit-, Betriebs- und Benutzungsordnung sowie im Einzelfall durch Anordnungen die Befugnis, Anordnungen zu treffen, kann er auch einzelnen Mitgliedern des Gesamtvorstandes sowie anderen Personen erteilen
 - g) Festlegung der Vertragsbedingungen - einschließlich des Entgelts – für die Pferdeeinstellverträge
 - h) Bestätigung der von der Vereinsjugend beschlossenen Jugendordnung und des nach der dort festgelegten Wahlordnung gewählten Jugendleiters.
3. Der Gesamtvorstand tritt in der Regel einmal im Monat zusammen. Er wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; Stimmentahlungen finden keine Berücksichtigung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Gremium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Der Vorsitzende ist berechtigt, mit Einverständnis des Gesamtvorstandes zur Unterstützung des Gesamtvorstandes Vereinsmitgliedern einzelne Aufgaben zur selbständigen Erledigung zu übertragen. Sie können auf Einladung des Vorsitzenden an Sitzungen des Gesamtvorstandes beratend teilnehmen.
5. Der Kassenführer:

Der Kassenführer führt die Vereinskasse. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen und Forderungen anzunehmen. Er leistet die Zahlungen für den Verein gemäß den Bewilligungen des Gesamtvorstandes. Er ist zur ordentlichen Kassenführung verpflichtet und hierfür dem Verein unmittelbar verantwortlich.

6. Der Schriftführer:

Der Schriftführer führt die Protokolle und den Schriftverkehr des Vereins, soweit dies nicht durch die Vorsitzenden geschieht. Über alle Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Gesamtvorstandes wird vom Schriftführer ein Protokoll gefertigt, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind die Zahl der Teilnehmer mit und ohne Stimmrecht, die Ergebnisse der Wahlen und der Beratungen und die gefassten Beschlüsse festzuhalten. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes erhalten jeweils eine Abschrift dieser Protokolle.

7. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Beim Ausscheiden des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Neuwahl für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen vorzunehmen hat.

8. Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes:

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes mit Ausnahme des Jugendwarts werden unbeschadet des Ziffer 7 in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Um die Kontinuität der Vereinsführung zu gewährleisten, wird wie folgt verfahren:

1. bei geraden Jahreszahlen:

- Wahl des Vorsitzenden
- Wahl des Kassenführers
- Wahl von zwei Mitgliedern für besondere Aufgaben.

2. bei ungeraden Jahreszahlen:

- Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden
- Wahl des Schriftführers
- Wahl von zwei Mitgliedern für besondere Aufgaben.

Für die Wahl der Mitglieder für besondere Aufgaben gilt:

Es werden jeweils für diejenigen Mitglieder, deren letzte Wahl am längsten zurückliegt, Nachfolger gewählt. In den Fällen der Ziffer 7 ist die letzte Wahl des Ausgeschiedenen maßgebend.

Jugendwart ist der jeweils gemäß Jugendordnung (siehe § 14) von der Vereinsjugend gewählte Jugendleiter. Er ist vom Gesamtvorstande zu bestätigen und ist damit für die Dauer seiner Wahlperiode voll stimmberechtigtes Mitglied des Gesamtvorstandes. Die Bestätigung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden. In diesem Fall hat eine Neuwahl zu erfolgen.

9. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes können von der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Für eine Abberufung sind mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes können ihrerseits jederzeit ihr Amt niederlegen.

§ 13: Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB und dieser Satzung sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind je einzeln berechtigt, den Verein zu vertreten. Im Innenverhältnis darf der Stellvertretende

Vorsitzende verhindert ist. Die dem Vorsitzenden nach dieser Satzung obliegenden Heschäfte führt im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende.

§ 14: Jugendordnung

Die Gesamtheit der Jugendmitglieder (siehe § 5.3) bildet die Vereinsjugend des Reit- und Fahrvereins Kornwestheim e.V. .Für diese gilt eine eigene Jugendordnung. Diese wird von der Jugend-Vollversammlung beschlossen. Sie tritt nach Bestätigung durch den Gesamtvorstand in Kraft und ist alsdann Bestandteil dieser Satzung. Die Bestätigung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

§ 15: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten - wozu auch die Rückzahlung der rückzalbaren Umlagen und Kapitaleinlagen gehört - noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit folgenden Auflagen der Stadt Kornwestheim zu übergeben:

1. das Vermögen ist auf einen innerhalb von fünf Jahren nach Auflösung des Reit- und Fahrvereins Kornwestheim e.V. neugebildeten gemeinnützigen Verein in Kornwestheim, der der Förderung des Reit- und Fahrvereins dient, zu übertragen;
2. das Vermögen ist für gemeinnützige pferdesportliche Zwecke zu verwenden, wenn kein Verein im Sinne des Punktes 1 innerhalb von 5 Jahren gegründet wird.

§ 16:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen geltendes Recht verstoßen und unwirksam sein, so hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen keinen Einfluß.

§ 17: übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die Jugendordnung tritt nach deren Annahme durch die Jugend-Vollversammlung mit ihrer Bestätigung durch den Gesamtvorstand gemäß § 14 in Kraft.

Kornwestheim, den 20. März 1992

Anlage zu Satzung: Jugendordnung gemäß § 14.

Anlage

Jugendordnung des Reit- und Fahrvereins Kornwestheim e.V. gem. § 14 der Satzung

§ 1: Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter / innen bilden die Vereinsjugend im Reit- und Fahrverein Kornwestheim.

§ 2: Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und Gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beitragen werden.

§ 3: Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuß. Dieser besteht aus:

- der oder dem Vereinsjugendwart/in;
- der oder den Vereinsjugendsprechern/innen;
- weiteren Mitarbeitern/innen.

Der Jugendwart wird auf 2 Jahre, die übrigen Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprecherin bzw. Vereinsjugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4: Jugendausschuß

Der oder die Vereinsjugendwart/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschußsitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§ 5: Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugend- pfelegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuß geführt.

§ 6: Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muß von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 7: Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung und der Reit-, Betriebs- und Benutzungsordnung. Vorstehende Jugendordnung wurde in der Jugendversammlung vom 07.03.1992 beschlossen und vom Vorstand in seiner Sitzung vom 16.03.1992 genehmigt.

(Alle Angaben ohne Gewähr, Änderungen vorbehalten.)